



29. Dez. 2015

M

Amt Moorwende

29. Dez. 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Gemeinde Holm
Herrn W. Reißler
Schulstraße 12
25488 Holm

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 13.11.2015
Mein Zeichen: V 534 - 101722/2015
Meine Nachricht vom: 09.12.2015

Manfred Schmidt
Manfred.Schmidt@melur.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7285
Telefax: +49-431-988-6-157285

22. Dezember 2015

Geocaching im Holmer Gemeindegebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reißler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.11.2015, in dem Sie auf Probleme mit dem Geocaching im Gemeindegebiet von Holm zu sprechen gekommen sind.

Sie stellen hierin dar, dass es aufgrund der Vielzahl der wohl zumeist virtuell platzierten Caches zu Störungen in der freien Landschaft einschließlich der geschützten Landschaftsteile, auf bewirtschafteten Flächen und oftmals sogar auf privaten Grundstücksflächen (im bebauten Bereich?) durch die Geocacher kommt. Wie Sie weiter berichten, haben sich die gemeindlichen Gremien mit den Problemen dieser neuen Freizeitaktivität beschäftigt und möchten Geocaching im Holmer Gemeindegebiet verbieten. Sie bitten deshalb um Prüfung hinsichtlich eines gesetzlichen Verbots für Geocaching im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Holm.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen geschilderten Auswirkungen angesichts der Lage des Gemeindegebietes in der Nähe zu Hamburg durchaus nachvollzogen werden können; der Landesregierung sind derzeit allerdings keine Zustände bekannt geworden, die eine diesbezüglich gewünschte gesetzliche Regelung für das Land Schleswig-Holstein oder Teilen hiervon rechtfertigen würden. Eine derartige Regelung, die als gesondertes Schutzgebiet für das gesamte Gebiet der Gemeinde Holm qualifiziert werden müsste, wäre auch aus Rechtsgründen nicht möglich. Zudem ist das Geocaching – insbesondere in Schutzgebieten und auf Flächen in Privateigentum – bereits jetzt durch eine Vielzahl von Vorschriften geregelt:

In jedem Fall müssen sowohl beim Verstecken als auch beim Suchen von Caches folgende Bestimmungen beachtet werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

1. In der freien Landschaft außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein als Gemeingebrauch gem. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nur für die Öffentlichkeit gewidmete Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden.
2. Gem. § 19 a BJagdG darf Wild nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden.
3. In Naturschutzgebieten ist Geocaching nur zulässig, sofern dies mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Regelmäßig ist dort z.B. das Betreten von Naturschutzgebieten abseits von Wegen verboten.
4. Die Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen müssen beachtet werden (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatschG; § 29 BNatSchG i.V.m. 18 LNatSchG).
5. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
6. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 28 a LNatSchG (Horstschutz) sowie der §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden.
7. Ferner ist eine zivilrechtliche Haftung denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen von Caches fremdes Eigentum, z.B. ein Baum, beschädigt wird (§ 823 Abs. 1 BGB).

Dabei besteht allerdings grundsätzlich das Problem, dass den meisten Cachern nicht bewusst ist, dass sie stören und ggf. gegen geltendes Recht verstoßen könnten. Insofern ist aus unserer Sicht Aufklärung förderlich. Wir werden deshalb prüfen, inwieweit z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechende Informationen herausgegeben werden können, die darauf abzielen, dass mehr Rücksicht aufeinander und der Natur gegenüber genommen wird.

Darüber hinaus werden wir Ihren Bericht zum Anlass nehmen, mit den nachgeordneten Behörden über dieses Thema zu sprechen und dabei mögliche Probleme in sachlicher und räumlicher Hinsicht sowie ggf. vorhandene Regelungslücken und Umsetzungsfragen erörtern.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Abschließend erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass es für die von Ihnen mit Schreiben vom 09.12.2015 angeregte Kennzeichnungspflicht von Pferden keine Rechtsgrundlage im Zuständigkeitsbereich des Naturschutzes gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Schmidt